



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 27 vom 08.07.2021

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 25 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**
- **Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 08.07.2021 (Testpflicht in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder)**
- **Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 08.07.2021 (Maskenbefreiung und Testpflicht an Schulen)**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittel-schulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab (Verbandssatzung)**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grund-schulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab (Verbandssatzung)**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2021**
- **Vollzug des WVG und des BayAGWVG; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“, Markt Waidhaus und Stadt Pleystein**
- **Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Weiden i.d.OPf., in der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und im Markt Parkstein für die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Brunnen 15 – 25) vom 24.06.2021**



Nachruf
Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um
Herrn Herbert Reitinger
aus Moosbach
welcher am 28. Juni 2021 im 85. Lebensjahr verstorben ist

Herr Reitinger gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 1984 bis 1990 sowie von 1995 bis 2008 an.

Der Verstorbene hat über mehrere Legislaturperioden engagiert und mit Sachverstand im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt. Insbesondere wirkte er als Mitglied im Jugendwohlfahrtsausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Sozialhilfeausschuss, Sportausschuss und als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss, Personalausschuss, Ausschuss für Fremdenverkehr und Wirtschaft und im Krankenhausausschuss mit.

Zudem war Herr Reitinger von 2002 bis 2008 stellvertretendes Mitglied im Kuratorium Jugendtagungshaus Stützelvilla.

Für seinen jahrzehntelangen kommunalpolitischen Einsatz wurde Herr Reitinger im Jahre 1998 mit der Kommunalen Dankurkunde und im Jahre 2009 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juni 2021

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat



Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 25 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde der Inzidenzwert von 25 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bereits zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der 13. BayIfSMV vom 30.06.2021 unterschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
27.06.2021	6,4
28.06.2021	4,2
29.06.2021	4,2
30.06.2021	4,2
01.07.2021	5,3
02.07.2021	6,4
03.07.2021	4,2
04.07.2021	2,1
05.07.2021	2,1
06.07.2021	2,1
07.07.2021	1,1
08.07.2021	1,1

Damit finden gemäß § 1 Nr. 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

die inzidenzabhängigen Regelungen der 13. BayIfSMV für einen Inzidenzwert von < 25 Anwendung.

Hinweis:

Überschreitet der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 25 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

Die inzidenzabhängigen Lockerungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab,
den 08.07.2021



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund von § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 Seite 802) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das **Personal** in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder wird Folgendes Angeordnet:
 - 1.1 Das Betreten der Einrichtungen und das Tätigwerden ist nur gestattet, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** unterziehen.
 - 1.2 Hierfür haben die Beschäftigten in den Einrichtungen zu Beginn des jeweiligen Arbeitstages über ein **schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests** zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder sie führen außerhalb der Einrichtung einen **Selbsttest** ohne Aufsicht durch und versichern schriftlich, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Arbeitstages vorgenommen worden sein.
 - 1.3 Es gelten die Vorgaben des § 4 Nr. 3 der 13. BayIfSMV hinsichtlich der Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **09.07.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 01.08.2021**, 24:00 Uhr gültig.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.07.2021

gez.
Andreas Meier
Landrat



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund von § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 Seite 802) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die **Maskenbefreiung** für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes aus § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) Halbsatz 1 der 13. BayIfSMV findet nur Anwendung auf Personen, die nach den näheren Bestimmungen des § 20 Abs. 2 der 13. BayIfSMV **drei Mal wöchentlich** einen **Testnachweis erbringen** oder einen **Selbsttest vornehmen**.

Das Entfallen der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes bleibt hiervon unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **09.07.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 01.08.2021**, 24:00 Uhr gültig.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
4. Als Testnachweis gilt nur ein Nachweis nach § 4 Nr. 1 Buchst. A der 13. BayIfSMV.
5. Es werden nur Selbsttests anerkannt, die über die Schule zur Verfügung gestellt und dort unter Aufsicht verwendet werden.

6. Wortlaut des § 20 Abs. 2 der 13. BayIfSMV:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 Nr. 1 Buchst. a erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben, wobei die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein dürfen; § 4 Nr. 2 und 4 findet keine Anwendung. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis für die Zwecke nach Satz 1 sowie auf Antrag für eine Bestätigung zur Verwendung als Testnachweis für außerschulische Zwecke; eine Übermittlung an Dritte findet im Übrigen vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen. Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.07.2021

gez.
Andreas Meier
Landrat



Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab

(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Neustadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Neustadt a.d. Waldnaab, Floß, Kirchendemenreuth, Püchersreuth, Störnstein und Theisseil.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Neustadt a.d.Waldnaab.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschulverband Neustadt a.d. Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der Schulverbandsvorsitzende

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1)¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter im Vertretungsfall erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 3 keine Entschädigung.

²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften,

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 11,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs 1. Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neustadt a.d.Waldnaab bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Neustadt a.d.Waldnaab geführt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.
- (2)¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung mit jeweils einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23.06.2021

Schulverband für die Mittelschule Neustadt a.d. Waldnaab

gez.

Dippold

Schulverbandsvorsitzender



Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab

(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Neustadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Neustadt a.d. Waldnaab, Floß, Störnstein und Theisseeil.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Neustadt a.d.Waldnaab.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der Schulverbandsvorsitzende

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1)¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter im Vertretungsfall erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 3 keine Entschädigung.

²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften,

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 11,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs 1. Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte

1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neustadt a.d.Waldnaab bestimmt.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Neustadt a.d.Waldnaab geführt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung mit jeweils einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.07.2014 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23.06.2021

Schulverband für die Grundschule Neustadt a.d. Waldnaab

gez.

Dippold

Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 240.270,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.623,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 198.275,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 89 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.227,81 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 mit insgesamt 89 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 24.06.2021, Nr. 21-941/167-2021, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 29.06.2021

Beimler

Beimler
Schulverbandsvorsitzender



Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“, Markt Waidhaus und Stadt Pleystein

B e k a n n t m a c h u n g

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beabsichtigt den ruhenden Wasser- und Bodenverband „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“ im Gebiet der Marktgemeinde Waidhaus und Stadt Pleystein gemäß § 79 Abs. 3 WVG i.V.m. Art. 3 Nrn. 1 bis 4 BayAGWVG im vereinfachten Verfahren aufzulösen, da der Verband seit mindestens drei Jahren ruht.

Hierzu wird auf die Bekanntmachung vom 17.08.2005 im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab verwiesen. Der Wasser- und Bodenverband ruhte bereits schon seit diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre.

Die bisherigen Aufgaben des Verbandes Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, gehen, soweit es sich um Gewässer dritter Ordnung handelt, auf die Stadt Pleystein bzw. die Marktgemeinde Waidhaus über.

Die weiteren Aufgaben, Grundstücke zu entwässern sowie vor Hochwasser zu schützen, sind künftig – soweit erforderlich – von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erfüllen.

Der Markt Waidhaus und die Stadt Pleystein werden als Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestellt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche **bis zum 30.09.2021** bei der Marktgemeinde Waidhaus bzw. der Stadt Pleystein anzumelden.

Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Raunet- und Spielhoferbach“ und die Betroffenen können binnen zwei Monate nach dieser Bekanntgabe im Amtsblatt gegen die Auflösung gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet 43 – Wasserrecht, Einwendungen schriftlich erheben. Gem. § 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift beim Landratsamt hiermit ausgeschlossen; stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab unter wasserrecht@neustadt.de.

H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 28.06.2021
Landratsamt

Constanze Schmucker
Regierungsrätin



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab
über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Weiden i.d.OPf.,
in der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und
im Markt Parkstein für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Weiden i.d.OPf. (Brunnen 15 - 25)

vom 24.06.2021

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Weiden i.d.OPf. wird in der Stadt Weiden i.d.OPf., in der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und im Markt Parkstein das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis § 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - elf Fassungsbereichen (WI)
 - drei engeren Schutzzonen (WII)
 - einer weiteren Schutzzone (WIII).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und bei der Stadt Weiden i.d.OPf. niedergelegt ist. Dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nummern 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> • mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und <ul style="list-style-type: none"> • sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird 	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nummern 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	verboten
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 65 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nummer 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig <ul style="list-style-type: none"> für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> Versickerung von Abwasser oder <ul style="list-style-type: none"> Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG in Verbindung mit § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

¹ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und <ul style="list-style-type: none"> bei breitflächigem Versickerern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel und Ähnliches) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport 	verboten
		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von	verboten	

	Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

		in der weiteren Schutzzone	
		III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> • wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nummer 3.7 und <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 4 oder <ul style="list-style-type: none"> • für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4b eingehalten werden 	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nummer 5.4	verboten

² Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (unter anderem Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nummer 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nummer 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt und die allgemeinen Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung	nur zulässig für Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung in Wasserschutzgebieten genehmigt sind und neben dem Pflanzenschutzrecht auch die Gebrauchsanleitung beachtet wird	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone WI) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise die Stadt Weiden i.d.OPf. vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise der Stadt Weiden i.d.OPf. zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 96 bis § 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise der Stadt Weiden i.d.OPf. zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 96 bis § 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken der Fassungsgebiete des Wasserschutzgebietes zu erwerben, die Fassungsgebiete lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweisschilder auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise die Stadt Weiden i.d.OPf. anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstigen Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engeren Schutzzonen mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise die Stadt Weiden i.d.OPf. und das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. zu verständigen.

- (4) Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in den engeren Schutzzonen ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 bis § 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.03.1983 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 05.04.1983 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.09.1983) außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 24.06.2021

Landratsamt

gez.

Andreas Meier

Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Lageplan M 1 : 5.000 (am Ende dieses Amtsblattes angefügt)

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Weiden i.d.OPf., in der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und im Markt Parkstein für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weiden i.d.OPf. (Brunnen 15 - 25)
vom 24.06.2021

Neustadt a.d.Waldnaab, den 24.06.2021

Landratsamt

gez.

Andreas Meier

Landrat

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nummer 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) zur Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nummer 2.2)

In den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Anlagenverordnung (AwSV).

Unter Nummer 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nummer 2.3)

Von der Nummer 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nummern 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 und 6.8,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der Anlagenverordnung (AwSV) werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nummer 5.3)

4a.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung beziehungsweise 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

4a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung beziehungsweise 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

4a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend der Nummern 4a.1 und 4a.2 zu ermitteln.

4a.4 Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

4b

Bei Gülle- beziehungsweise Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 der Anlagenverordnung (AwSV) vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (AwSV) flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle beziehungsweise Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der Anlagenverordnung (AwSV) hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beziehungsweise der Stadt Weiden i.d.OPf. und bei den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Schutzzone VIII vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nummer 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nummer 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nummer 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.



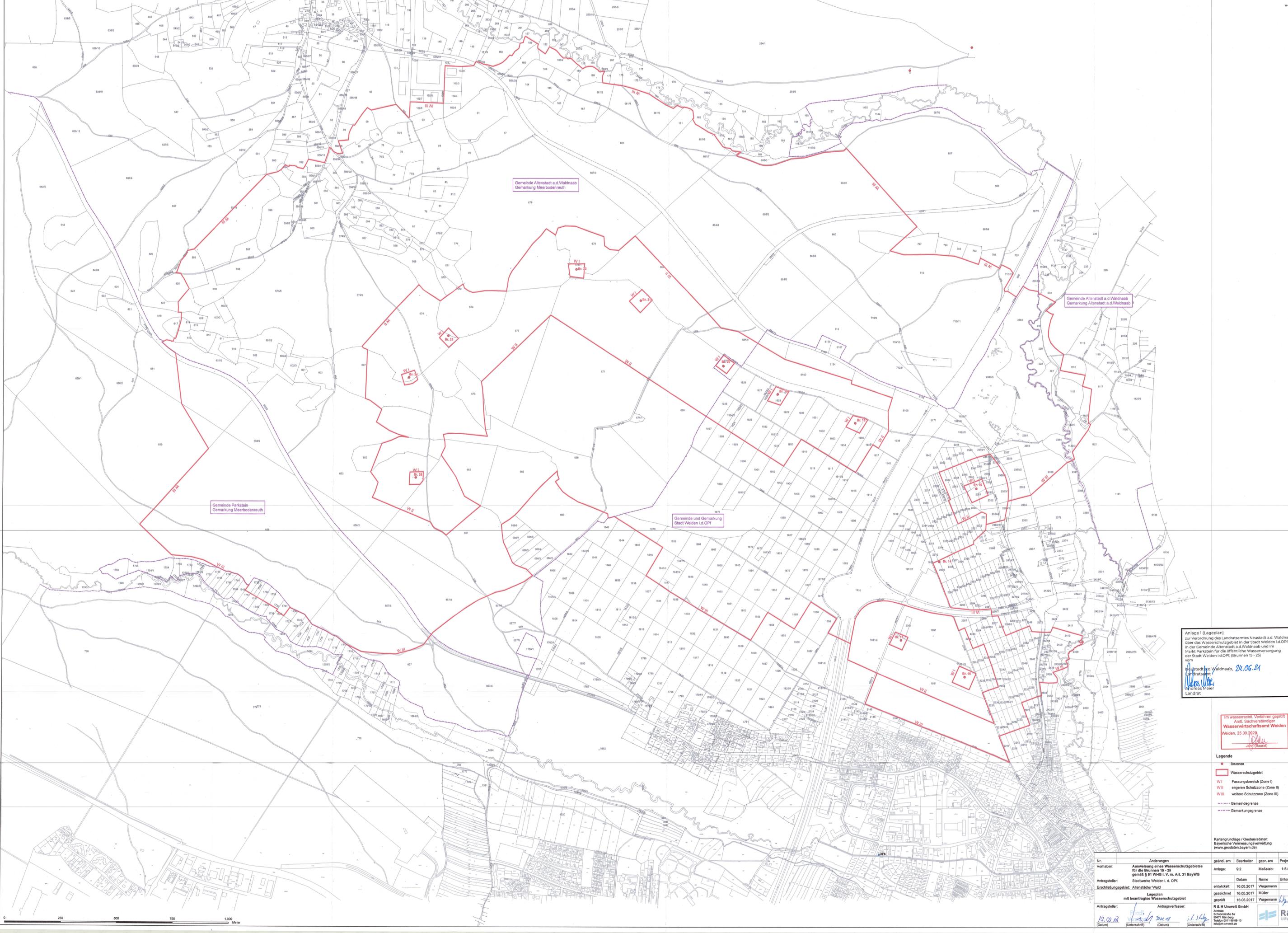
Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.



Anlage 1 (Lageplan)
zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab
über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Weiden i.d.OPf.,
in der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab- und im
Markt Parkstein für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Weiden i.d.OPf. (Brunnen 15 - 25)
vom
Neustadt a.d. Waldnaab, 20.06.21
Landratsamt
Landrat
Andreas Meier

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Weiden
Weiden, 25.09.2020
Jörg Geurts

- Legende**
- Brunnen
 - Wasserschutzgebiet
 - WI Fassungsbereich (Zone I)
engere Schutzzone (Zone II)
 - WII weitere Schutzzone (Zone III)
 - Gemeindegrenze
 - - - - - Gemarkungsgrenze

Kartengrundlage / Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Nr.:	Änderungen	geänd. am	Bearbeiter	gepr. am	Projektleiter
Vorhaben:	Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 15 - 25 gemäß § 91 WVG i. V. m. Art. 31 BayWG	Anlage:	9.2	Maßstab:	1:5.000
Antragsteller:	Stadtwerk Weiden I. d. OPf.	entwickelt:	16.05.2017	Name:	Wiegemann
Schließungsgebiet:	Altenstädter Wald	gezeichnet:	16.05.2017	Müller	
Lageplan mit beantragtes Wasserschutzgebiet		geprüft:	18.05.2017	Wiegemann	
Antragsteller:	Antragsverfasser:	gezeichnet:	18.05.2017	Wiegemann	
12.02.18 (Datum)	<i>[Signature]</i> (Unterschrift)	17.06.18 (Datum)	<i>[Signature]</i> (Unterschrift)	<i>[Signature]</i> (Unterschrift)	
R & H Umwelt GmbH Sonnweg Schwanau 1a 92471 Northeim Telefon 0911 88 89-10 info@rh-umwelt.de					

